

Verein fair-fish  
Fix: +41 52 301 44 35 · Fax: +41 52 301 45 80  
Mobile: 0041 79 54 53 53 9  
info@fair-fish.ch · www.fair-fish.ch



für Fairness beim Fischessen

fair-fish · Grünenstr. 22 · CH-8400 Winterthur

Bundesamt für Veterinärwesen BVET  
Herrn Dr. H. Wyss  
Direktor  
Postfach  
3003 Bern

12. Februar 2007

## Revision Tierschutzverordnung, Artikel zur Fischerei

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss

Ein längerer Artikel in der Anglerzeitschrift «Petri Heil» (Nr. 2, Februar 2007, S. 58 + 59) veranlasst uns, erneut an Sie zu gelangen. Es wird dort ausführlich über ein Treffen von Delegierten des Schweizerischen Fischerei Verbandes SFV mit Vertretern Ihres Amtes berichtet. Der Artikel lässt den Schluss zu, dass der SFV die neuen Bestimmungen zur Fischerei im Entwurf der Tierschutzverordnung (TSchV) grundsätzlich in Frage stellt. Wenn der SFV heute verlangt, alle die Fische betreffenden Artikel aus der Tierschutzverordnung zu streichen und das Thema mit dem zukünftigen Sachkundenachweis (SaNa) im Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) zu regeln, ist dies wohl eher ein faules Manöver.

Der Verein fair-fish hat stets verlangt, die Tierschutzbestimmungen für Fische in der Tierschutzverordnung zu verankern. Nur so besteht Gewähr für einen Vollzug des Tierschutzes auch bei Fischen. Dieser Vollzug hat bisher nicht stattgefunden, da weder das Tierschutz- noch das Fischereigesetz eine taugliche Grundlage hierfür geboten hätten. Mit dem ausgiebig und breit beratenen Entwurf für die neue Tierschutzverordnung liegt nun endlich eine Vollzugsgrundlage vor, welche in absehbarer Zeit Wirkung entfalten wird.

Eine allfällige Revision des Fischereigesetzes hingegen ist zeitlich und inhaltlich völlig offen, und es gibt keinen vernünftigen Grund zur Annahme, dass dereinst ein neues Fischereigesetz den Tierschutz bei Fischen fördern werde. Wir sind – gemeinsam mit dem Schweizer Tierschutz STS – nicht bereit, nochmals mehrere Jahre zu warten, bis eine Revision dieses Gesetzes alle politischen und administrativen Hürden genommen hat.

**Die Regelung des Tierschutzes gehört in die Tierschutzverordnung, und der Vollzug in die Hand der Veterinärorgane.** Dass dies ausgerechnet bei Fischen anders sein soll, können wir uns nur damit erklären, dass gewisse Fischereikreise hoffen, auf diesem Weg bliebe alles beim Alten.

Der Verein fair-fish hat sich von Anfang an für taugliche Bestimmungen zum Tierschutz bei Fischen eingesetzt. Der von Ihrem Amt vorgelegte Entwurf hat uns nur teilweise befriedigt; wir haben das in unserer Stellungnahme vom vergangenen August ausführlich dargelegt. Wir anerkannten gleichzeitig auch, dass der Entwurf einige wichtige neue Bestimmungen enthält, weshalb wir ihm im Grundsatz zustimmten. **Eine Verwässerung dieser wenigen Verbesserungen könnten wir keinesfalls hinnehmen.**

Wie mangelhaft der Vorschlag des SFV ist, den Tierschutz bei Fischen über das Bundesgesetz zur Fischerei (BGF) und den Sachkundenachweis (SaNa) sicherzustellen, zeigen folgende Überlegungen:

1. Der SaNa betrifft die Ausbildung von angehenden Anglern. Für Angler mit Kurzzeitpatenten und sogenannte Freiangler gilt die Ausbildungspflicht hingegen nicht – sie werden lediglich mit einer Informationsbroschüre bedient, soweit sie denn erreichbar sind.
2. Das Angeln an privaten, künstlich erstellten Gewässern wird durch das BGF nicht geregelt. Denn dessen Art. 2 Abs. 2 lautet: *«Für Fischzuchtanlagen und für diejenigen künstlich angelegten privaten Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können, gelten nur die Bestimmungen über die fremden Arten, Rassen und Varietäten (Art. 6 und 16 Bst. c und d). Für Fischzuchtanlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen über technische Eingriffe (Art. 8–10).»*  
Das bedeutet, dass zum Beispiel das Fischen an künstlich angelegten Angelteichen nicht kontrolliert werden kann und hierfür auch kein SaNa erforderlich sein wird. Gerade bei solchen Angelveranstaltungen («Familienfischen») werden aber oft die übelsten Szenen im Umgang mit Fischen festgestellt.
3. Der nämliche Artikel schliesst aber auch die Fischzuchtanlagen aus. Das BGF hat also keinerlei Einfluss auf den Umgang mit Fischen in Zuchtanlagen. Für Fische ist es aber unerheblich, ob sie in einem See gefangen oder einer künstlichen Anlage entnommen werden. In beiden Fällen sind aus Tierschutzgründen ein schonender Umgang und eine sofortige, schmerzlose Tötung zu fordern.
4. Der SaNa regelt lediglich die Vermittlung von Fachwissen und den tierschutzkonformen Umgang mit Fischen. Ähnlich wie eine Fahrprüfung noch keine Garantie dafür, dass ein Autofahrer nicht fehlbar handelt, stellt der SaNa nicht sicher, dass jeder Angler sich an die Bestimmungen hält. Darum braucht es klare Bestimmungen für den Vollzug, im Strassenverkehr wie beim Umgang mit Fischen. Im Entwurf der neuen TSchV sind entsprechende Vollzugsbestimmungen vorgesehen, und genau hier müssen sie auch verankert bleiben.
5. Würden die spezifischen Bestimmungen für Fische aus der Tierschutzverordnung gestrichen, wäre der Tierschutz bei Fischen auch in Zukunft nicht vollziehbar. Denn die bisherige Erfahrung hat immer wieder gezeigt, dass die für alle Wirbeltiere geltenden Artikel von TSchV und TSchG im konkreten Fall bei Fischen als Grundlage für den Vollzug nicht genügen.

Wir bekräftigen unsere im Januar Ihnen gegenüber geäusserte Bereitschaft, uns für eine Aussetzung der Vorschriften für Berufsfischer betreffend Betäubung und Tötung der Fische bis zum Vorliegen geeigneter Techniken

einzusetzen, sofern die Berufsfischer konstruktiv an der Entwicklung solcher Techniken mitarbeiten. Gegenüber Freizeitanglern hingegen besteht kein vernünftiger Grund für eine solche Ausnahme.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich

Verein fair-fish

Bernhard Trachsel  
Vorstandsmitglied fair-fish  
Geschäftsleiter Zürcher Tierschutz

Heinzpeter Studer  
Leiter der Fachstelle fair-fish